

Laudatio  
zur Arbeit von Hannes Henke  
**„E-Books im Urheberrecht – Kollision von Buchkultur  
und digitaler Wissensgesellschaft“**

Die VG Wort hat den Heinrich-Hubmann Preis 2018 an Herrn Dr. Hannes Henke für seine Dissertation „E-Books im Urheberrecht – Kollision von Buchkultur und digitaler Wissensgesellschaft“ verliehen. Während es E-Books schon eine Weile gibt, gab es bis vor kurzem keine umfassende Arbeit zu den Fragen, die sich in Bezug auf E-Books im Urheberrecht stellen. Diese Lücke hat Herr Dr. Henke nun mit seinem Werk gefüllt.

Natürlich ist ein Werk der Literatur unabhängig davon schutzfähig, ob es in Form eines Druckwerkes oder in elektronischer Form vertrieben wird. Jedoch enthält das Urheberrechtsgesetz Regelungen, die sich auf das „Buch“, wie auch auf „Bibliotheken“ beziehen und für die zu klären ist, ob und inwieweit sie auch auf E-Books Anwendung finden. Dies ist durchaus keine banale Frage, wie auch die Bundesregierung zu meinen scheint: in einer Kleinen Anfrage aus dem Deutschen Bundestag zum sog. E-Lending wurde sie u.a. gefragt, ob sie eine „Angleichung von E-Books an die Vorschriften für physische Bücher“ oder umgekehrt präferiert. Die Antwort der Bundesregierung vom 15. Januar 2019 lautet: „Gedruckte Bücher und E-Books unterscheiden sich sowohl in technischer wie auch in wirtschaftlicher Hinsicht erheblich, ebenso aus Sicht des Lesers. Den tatsächlichen Umständen und jeweiligen Besonderheiten muss der gesetzliche Rahmen jeweils Rechnung tragen.“ (Frage 18). Vielleicht hatte die Bundesregierung hier schon einmal einen Blick in die Arbeit von Henke geworfen, der – um eines der Ergebnisse vorwegzunehmen – dem Postulat der technologieneutralen Ausgestaltung des Urheberrechts zu Recht entgegenhält, dass dieses nicht bedeuten kann, zwangsläufig die gleichen Regeln, etwa die gleichen Schrankenregelungen auf Werke in analoger und solche in digitaler Form anwenden zu müssen.

Wie unterscheiden sich nun gedruckte Bücher von E-Books, worum handelt es sich bei einem E-Book? Dies ist ebenfalls keine banale Frage, wie die Arbeit von Herrn Dr. Henke zeigt, der zu Beginn seiner Dissertation methodisch richtig eine Begriffsbestimmung vornimmt und dabei insbesondere zwischen klassischen und enhanced E-Books unter-

scheidet und die Datei als Informationsträger als nicht entscheidend ansieht. Er schließt sodann ein auch für Juristen verständlich geschriebenes und sehr hilfreiches Kapitel über die technische Funktionsweise von E-Books an, um auf dieser Grundlage die zahlreichen urheberrechtlichen Fragen systematisch anzugehen. Dazu gehört zunächst die Einordnung des Schutzobjektes, für die Henke mit guter Begründung zum Ergebnis kommt, dass das klassische E-Book als Sprachwerk und das komplexe enhanced E-Book aufgrund der Bedeutung des verwendeten Computerprogramms insgesamt als Multimediawerk geschützt sein kann.

In Bezug auf Nutzungsvorgänge arbeitet Henke dann detailliert heraus, wie die dabei erfolgenden technischen Vorgänge rechtlich einzuordnen sind, etwa als „Veröffentlichung“ oder „Erscheinen“; auch die verschiedenen Vervielfältigungsvorgänge werden analysiert. Die Datenübermittlung beim Abruf eines E-Books wie auch die Bereitstellung zum Abruf sieht er zutreffender Weise als eine öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG an. Der größte Teil der Dissertation befasst sich mit der Anwendbarkeit der Schranken auf E-Books, angefangen von der Privatkopie (und ihrer Vergütung) über verwaiste und vergriffene Werke in E-Books bis hin zu den Nutzungen durch öffentliche Bibliotheken und in den Bereichen der Bildung und Wissenschaft. Das damit eng verbundene Thema der technischen Schutzmaßnahmen schließt sich in einem kürzeren Kapitel an. Ein auch für die VG Wort wichtiger Teil der Monographie befasst sich in gründlicher Weise mit der kollektiven Rechtswahrnehmung in Bezug auf E-Books. Schließlich macht der Verfasser Vorschläge für Anpassungen des Urheberrechts an die digitale Wirklichkeit.

Mit der sehr klar geschriebenen, methodisch und systematisch einwandfreien Arbeit hat Herr Dr. Henke zudem zu einem hochaktuellen Thema beigetragen. So hat insbesondere der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung VOB/Stichting Leenrecht vom 10.11.2016 – wenn auch in juristisch fragwürdiger Weise – die gesetzliche Einführung einer möglichen Ausnahme vom ausschließlichen Verleihrecht für das e-lending nach der Vermiet- und Verleihrichtlinie für möglich erklärt; hierzu stellt Hannes Henke richtig fest, dass es nach deutschem Recht *de lege lata* weiterhin bei dem ausschließlichen

Recht (der Zugänglichmachung) bleibt. Gemäß dem Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode soll den Bibliotheksnutzern unter Wahrung der Vertragsfreiheit ein noch besserer Zugang zu E-Books ermöglicht werden. Die Bundesregierung hat hierzu einen Dialog der Interessenvertreter gestartet. Die vorerwähnte Kleine Anfrage aus dem Bundestag zum „E-lending von öffentlichen Bibliotheken“ reflektiert das Interesse auch des Parlaments an diesem Thema. Auch die VG Wort hat in jüngerer Zeit eine Arbeitsgruppe „E-Books“ ins Leben gerufen und sich insbesondere zu Möglichkeiten einer alle Seiten zufriedenstellenden, den Vorgaben des Koalitionsvertrags entsprechenden und praktisch realisierbaren Lösung des sog. E-Lending Gedanken gemacht. Die Dissertation von Hannes Henke ist dabei für die Arbeit der VG Wort von Bedeutung.

Ich möchte betonen, dass der Jury dieses Mal mehrere Arbeiten auf einem ansprechend hohen Niveau vorlagen, die in eine „short list“ aufgenommen wurden. Wenn sich die Jury trotz der Konkurrenz dieser sehr guten Arbeiten aufgrund seiner wissenschaftlichen Qualität  *einstimmig* für das Werk von Henke entschieden hat, so erhöht dies noch den Wert der diesjährigen Auszeichnung.

In diesem Sinne möchte ich Ihnen, Herr Dr. Henke, ganz herzlich zur Verleihung des Heinrich-Hubmann Preises der VG Wort 2018 gratulieren.

Professor Dr. von Lewinski